OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703192/7/KHa/PR

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2026, GZ: LINZ/925010008569/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet sowie Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters von Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 20. August 2025, GZ: LINZ/925010008569/25 wurde über die Beschwerdeführerin wegen zweimaliger Übertretung des Meldegesetzes eine Geldstrafe von insgesamt 140 Euro verhängt (Spruchpunkt 1.: 60,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden, Spruchpunkt 2.: 80,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden).

I.2. Am 9. September 2025 erhob die Beschwerdeführerin Vorstellung (gemeint wurde offensichtlich ein Einspruch) gegen die Strafverfügung.

I.3. Am 11. September 2025 erfolgte ein Verspätungsvorhalt mittels Verfahrensanordnung durch die belangte Behörde, wobei der Beschwerdeführerin mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt wird, ihren Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückzuweisen.

I.4. Mit E-Mail vom 11. September 2025 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde (unter anderem) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung.

I.5. Mit E-Mail vom 18. September 2025 nahm die Beschwerdeführerin überdies Stellung zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde.

I.6. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 10. März 2026, GZ: LINZ/925010008569/25, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin vom 9. September 2025 als verspätet eingebracht zurückgewiesen sowie der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 11. September 2025 wegen Versäumung der zweiwöchigen Einspruchsfrist abgewiesen. Die belangte Behörde begründete den Bescheid auf das Wesentliche zusammengefasst folgendermaßen:

Zum einen begründete die belangte Behörde die Rechtmäßigkeit des verfahrensgegenständlichen Zustellvorganges unter näherer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Bestimmungen des Zustellgesetzes. Die belangte Behörde führte hierzu aus, dass die angefochtene Strafverfügung durch elektronische Zustellung mit Zustellnachweis zugestellt worden sei, wobei die erste elektronische Verständigung am 20. August 2025 um 14:52 Uhr erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin hätte bestätigt, diese Verständigung erhalten zu haben. Auch eine sonstige Mangelhaftigkeit des Zustellvorganges sei nicht ersichtlich und eine

solche von der Beschwerdeführerin (mit Ausnahme der Thematik mit der Zurücksetzung des Passwortes) auch nicht vorgebracht worden. Die Zustellung sei mithin ordnungsgemäß erfolgt und das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass diese die Strafverfügung aufgrund von Zugangsproblemen nicht hätte öffnen können, irrelevant. Da die Einspruchsfrist am 4. September 2025 geendet hätte, sei der Einspruch vom 9. September 2025 sohin als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Zum anderen führte die belangte Behörde zum Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, dass der Wiedereinsetzungsantrag zwar als rechtzeitig anzusehen sei, im Falle der Beschwerdeführerin – unter näherer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – jedoch weder von einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis noch von einem minderen Grad des Versehens auszugehen sei. Die Beschwerdeführerin hätte sich, so die belangte Behörde, (freiwillig) entschieden an einem elektronischen Zustelldienst teilzunehmen. Sie sei folglich auch verpflichtet, dafür zu sorgen, über einen ständigen Zugang zu ihrem elektronischen Postfach zu verfügen. Es sei weder unvorhersehbar noch unabwendbar, dass es im Zusammenhang mit allfälligen Zugangsproblemen bei einem elektronischen Postfach zu Problemen mit behördlichen Zustellungen kommen könne. Sowohl der Zugang zum elektronischen Zustellsystem als auch die Verwaltung der Zugangsdaten läge im persönlichen Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzers. Von einer durchschnittlich sorgfältigen Person, welche am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, wäre es auch zu erwarten, dass diese den Zugang zum elektronischen Postfach regelmäßig überprüft und dafür Sorge trägt, dass ein Zugriff auf die notwendigen Zugangsdaten – insbesondere Passwörter – jederzeit möglich sei. Dies habe die Beschwerdeführerin offenkundig unterlassen, obwohl bekannt gewesen sein müsste, dass es zu jeder Zeit zu (fristauslösenden) behördlichen Zustellungen an das elektronische Postfach kommen könne. Die Beschwerdeführerin hätte somit die ihr nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt im Zusammenhang mit dem Verkehr mit Behörden und der Einhaltung von Terminen und (Rechtsmittel-)Fristen jedenfalls außer Acht gelassen.

I.7. Mit E-Mail vom 10. März 2026 erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Das Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin richtete sich zunächst jedoch lediglich gegen die der Strafverfügung zugrunde liegende Verletzung der Meldepflicht.

I.8. Mit 11. März 2026 folgte eine ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin per E-Mail.

I.9. Mit Schreiben vom 11. März 2026 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.10. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 25. März 2026 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihre Beschwerde dahingehend zu ergänzen, aus welchen Gründen sie die Entscheidung der Behörde über ihren Wiedereinsetzungsantrag bekämpfen möchte bzw. aus welchen Gründen sie die Entscheidung der Behörde über ihren Wiedereinsetzungsantrag für rechtswidrig erachtet.

I.11. Mit Eingabe vom 26. März 2026 ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nunmehr wie folgt:

„Die belangte Behörde hat meinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht abgewiesen.

Die Strafverfügung wurde am 20.08.2025 elektronisch in meinen ID-Austria-Postkorb zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich jedoch keinen Zugriff auf mein Konto und konnte daher keine Kenntnis vom Inhalt der Mitteilung erlangen.

Bereits am 22.08.2025 habe ich – aufgrund einer entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail (ohne Kenntniss des Inhalts) – eine Passwortzurücksetzung für meinen ID-Austria-Zugang beantragt, da ein Zugriff nicht möglich war. Ein entsprechender Nachweis liegt vor (Screenshot im Anhang).

Erst durch den RSA-Brief und die Abholung am 08.09.2025 habe ich erstmals von der Strafverfügung erfahren.
Zu diesem Zeitpunkt war die Einspruchsfrist bereits abgelaufen.

Ich habe somit alles mir Zumutbare unternommen, um Zugriff auf mein elektronisches Postfach zu erlangen. Die Versäumung der Einspruchsfrist ist daher nicht auf ein schuldhaftes Verhalten meinerseits zurückzuführen.

Unmittelbar nachdem ich durch den RSa-Brief erstmals tatsächliche Kenntnis von der Strafverfügung erlangt habe, habe ich ohne Verzögerung Einspruch erhoben.

Ich erachte daher die Abweisung meines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als rechtswidrig.

Ich stelle daher den Antrag,

den angefochtenen Bescheid aufzuheben und meinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass mein Mann und ich (der sich auf der selben Art und Weise für diese Wohnung gemeldet hat) die Wohnung seit dem 02.06.2025 tatsächlich als

Hauptwohnsitz nutzem und dort durchgehend wohnhaft sind. Die Anmeldung erfolgte bereits am 04.06.2025 und somit nur zwei Tage nach tatsächlichem Einzug."

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die (verbesserte) Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin sowie durch Einvernahme der Beschwerdeführerin im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2026.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. August 2025 wurde über die Beschwerdeführerin wegen Übertretungen des Meldegesetzes Geldstrafen in Höhe von insgesamt 140 Euro verhängt (Spruchpunkt 1.: 60,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden, Spruchpunkt 2.: 80,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden).

II.2. Die Beschwerdeführerin verfügte im August 2025 über ein elektronisches Postfach für die Zustellung behördlicher Schriftstücke als Privatperson und wählte die belangte Behörde diese Möglichkeit der Übermittlung der Strafverfügung vom 20. August 2025 an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin erhielt überdies bereits vor dem 20. August 2025 Schriftstücke über diese Art der Zustellung.

Die Beschwerdeführerin wurde über die Bereithaltung der Strafverfügung zur Abholung in deren elektronischen Postkorb verständigt. Diesbezüglich erhielt die Beschwerdeführerin am 20. August 2025 um 14:52 Uhr eine erste elektronische Verständigung mittels E-Mail-Benachrichtigung. Am 22. August 2025 um 14:56 Uhr erhielt die Beschwerdeführerin eine zweite elektronische Verständigung in Form einer E-Mail-Benachrichtigung. Die elektronischen Verständigungen erfolgten an die von der Beschwerdeführerin beim elektronischen Zustelldienst angegebene E-Mail-Adresse lautend auf „aaa@aaa.com". Aus der elektronischen Verständigung war für die Beschwerdeführerin auch ersichtlich, dass ein behördliches Schriftstück des Bürgermeisters der Stadt Linz zur Abholung bereitsteht. Am 22. August 2025 versuchte sich die Beschwerdeführerin mehrmals in ihr ID-Austria Konto einzuloggen und die Strafverfügung abzurufen. Die Beschwerdeführerin versuchte dabei mehrere ihr bekannte Passwörter. Nach mehrmaliger erfolgloser Passworteingabe wurde die Beschwerdeführerin gesperrt. Die Beschwerdeführerin stellte daraufhin am 22. August 2025 bei der ID-Austria einen Antrag auf Passwortrücksetzung. Die Passwortrücksetzung erfolgte per RSa-Brief, welcher der Beschwerdeführerin am 8. September 2025 zugestellt wurde. Damit konnte die Beschwerdeführerin auch erstmals die Strafverfügung abrufen.

II.3. Bei der Behörde angerufen, um sich anderweitig über das Schriftstück, welches im elektronischen Postkorb zur Abholung bereitsteht, zu erkundigen, hat die Beschwerdeführerin nicht. Diese Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin nicht in Betracht gezogen.

II.4. Mit 9. September 2025 erfolgte schließlich der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. August 2025.

Mit Eingabe vom 11. September 2025 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung und schloss diesem Schreiben auch den Einspruch gegen die Strafverfügung an.

Als Begründung für ihren Antrag auf Wiedereinsetzung brachte die Beschwerdeführerin wie folgt vor:
„Die Strafverfügung wurde am 20.08.2025 in meinen ID Austria-Postkorb zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich jedoch keinen Zugriff auf mein Postfach und konnte daher keine Kenntnis von der Zustellung erlangen. Erst den den RSA-Brief und die Abholung am 08.09.2025 habe ich erstmals von der Strafverfügung erfahren. Somit war es mir ohne eigenes Verschulden unmöglich, die Frist einzuhalten.
Sie sehen ebenfalls im Anhang einen Screenshot, dass ich aufgrund einer Benachrichtigung ‚neue Mitteilung erhalten' (ohne Kenntniss aber was es ist) ein neues Passwort beantragt habe, da ich keinen Zugriff auf mein ID-Austria hatte.
[…]"

Diesem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war der angeführte Screenshot betreffend der beantragten Passwortrücksetzung am 22. August 2025 um 14:59 Uhr beigefügt.

II.5. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der (verbesserten) Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin sowie der Einvernahme der Beschwerdeführerin im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2026.

III.2. Insbesondere die Feststellungen bezüglich der Passworteingaben durch die Beschwerdeführerin am 22. August 2025 gründen auf der diesbezüglichen Schilderung der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht und wurden diese auch dem Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Dass die Beschwerdeführerin am 20. August 2025 über ein elektronisches Postfach verfügte und in diesem Zusammenhang als E-Mailadresse aaa@aaa.com hinterlegt hatte, wurde von der Beschwerdeführerin selbst bestätigt und gab diese auch an – wie dies aus dem elektronischen Zustellnachweis ersichtlich ist – dass sie die erste Verständigung über die Bereithaltung zur Abholung eines behördlichen Dokuments des Bürgermeisters der Stadt Linz am 20. August 2025, sowie die zweite Verständigung am 22. August 2025 erhalten hat. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin lassen sich somit mit dem im Akt einliegenden Zustellnachweis in Einklang bringen.

III.3. Auch die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin keine Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde aufgenommen hat, nachdem ihr ein Abrufen des bereitgestellten Dokuments über die ID Austria nicht möglich war, gründen auf den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Zurückweisung des Einspruchs als verspätet:

IV.1.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG beträgt die Frist für die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung zwei Wochen nach deren Zustellung. Diese verfahrensrechtliche und nicht erstreckbare Frist ist unter Anwendung von § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3).

Gemäß § 35 Abs 1 ZustG hat der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs 6 ZustG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs 1 Z 3) wirksam.

Gemäß § 35 Abs 7 ZustG gilt die Zustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte.

IV.1.2. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Zustellung der Strafverfügung an die Beschwerdeführerin im Wege der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis. Die Beschwerdeführerin verfügte im August 2025 über ein elektronisches Postfach für die Zustellung behördlicher Schriftstücke als Privatperson und erhielt am 20. August 2025 um 14:52 Uhr eine erste elektronische Verständigung an die von ihr bekannt gegebene E-Mail-Adresse lautend auf: aaa@aaa.com.

Entsprechend § 35 Abs 6 ZustG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung und folglich am 21. August 2025 als bewirkt. Für den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Zustellung ist die Abholung des zuzustellenden Dokuments keine zwingende Voraussetzung (VwGH 12.12.2024, Ro 2023/02/0017). Dass die Beschwerdeführerin aufgrund der erfolglosen Passworteingabe und der anschließenden Sperrung zunächst nicht auf die Strafverfügung zugreifen konnte, hat daher in Hinblick auf die Zustellung, welche bereits durch die erste elektronische Verständigung bewirkt wurde, außer Betracht zu bleiben. Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen ist sohin eine ordnungsgemäße Zustellung der Strafverfügung erfolgt und eine Mangelhaftigkeit des Zustellvorgangs nicht erkennbar.

Damit endete mit Blick auf die Rechtsmittelfrist des § 49 Abs 1 VStG die Einspruchsfrist im gegenständlichen Fall am 4. September 2025. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist nach dem Gesetz allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung. Ein solches Verschulden wäre erst bei der Entscheidung über einen allfälligen Wiedereinsetzungsantrag von Belang (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113). Folglich ist der Einspruch der Beschwerdeführerin vom 9. September 2025 als verspätet anzusehen und war dementsprechend zurückzuweisen.

IV.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

IV.2.1. Gemäß § 71 Abs 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der

Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss gemäß § 71 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Gemäß Abs 3 leg cit hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

IV.2.2. Diesfalls wird in einem ersten Schritt zu konstatieren sein, dass die Beschwerdeführerin mit 11. September 2025 bei der belangten Behörde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung beantragte und diesem Schreiben auch den Einspruch gegen die Strafverfügung anschloss. Da die Passwortrücksetzung per RSa-Brief erfolgte, welcher der Beschwerdeführerin am 8. September 2025 zugestellt wurde, hatte sie ab diesem Zeitpunkt jedenfalls wieder Zugang zu ihrem elektronischen Postfach und konnte die Strafverfügung abrufen. Da der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses – sohin ab 8. September 2025 – zu stellen ist, ist der am 11. September 2025 gestellte Antrag grundsätzlich als rechtzeitig anzusehen. Auch die versäumte Handlung – diesfalls das unterlassene Rechtsmittel in Form des Einspruchs – hat die Beschwerdeführerin gemäß § 71 Abs 3 AVG im Zuge dieses Wiedereinsetzungsantrages nachgeholt.

IV.2.3. § 71 Abs 1 Z 1 AVG verlangt nunmehr aber auch, dass die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

IV.2.3.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass als „Ereignis" nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit" – anzusehen sei (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 34 mwN; VwGH 17.11.1994, 94/09/0218; VwSlg 15.217 A/1999). Sohin können mit Blick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch „innere (psychologische) Vorgänge" wie etwa Vergessen oder Versehen (vgl. VwGH 13.12.2011, 2010/22/0179; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191) oder ein Irrtum (vgl. VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020) als „Ereignisse" iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 35 mwN). Das Ereignis muss ferner für das Versäumen der Frist kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss also dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 36 mwN).

IV.2.3.2. Am 22. August 2025 versuchte sich die Beschwerdeführerin – wie festgestellt – mehrmals in ihr ID-Austria Konto einzuloggen und die Strafverfügung abzurufen. Nach mehrmaliger erfolgloser Passworteingabe wurde die Beschwerdeführerin vom System gesperrt. Die Beschwerdeführerin versuchte dabei mehrere ihr bekannte Passwörter. Ob die Beschwerdeführerin das richtige Passwort nun vergessen oder lediglich falsch eingegeben hat kann diesfalls in Hinblick auf obig angeführte Rechtsprechung dahingestellt bleiben, da hier in jedem Fall ein „Ereignis" iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG vorliegt, welches auch als kausal für die Versäumung der Rechtsmittelfrist erkannt werden kann.

IV.2.3.3. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber weiters entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38 mwN; VwGH 03.04.2001, 2000/08/0214). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen" einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf" (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38 mwN; VwGH 15.09.2005, 2004/07/0135).

Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38 mwN; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020). Mit dem Begriff „unabwendbar" stellt das Gesetz objektiv auf die Möglichkeiten des Durchschnittsmenschen ab, dh. es kommt darauf an, dass der Eintritt des Ereignisses objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht abgewendet werden kann, auch wenn er diesen voraussah (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 39 mwN; VwGH 25.01.1995, 94/13/0236; 23.05.1996, 96/15/0052).

IV.2.3.4. Nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überdies voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 40 mwN; VwGH 13.12.2011, 2011/22/0301).

Leichte Fahrlässigkeit wird dann anzunehmen sein, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh. er darf die im Verkehr mit Behörden und

für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 40 mwN; VwGH 01.06.2006, 2005/07/0044; VwSlg 18.944 A/2014).

IV.2.3.5. Umgelegt auf gegenständliches Beschwerdeverfahren bedeutet dies folgendes:

Wie festgestellt, gelang es der Beschwerdeführerin zunächst nicht, sich in ihr ID-Austria Konto einzuloggen und damit auch die Strafverfügung abzurufen. Die Beschwerdeführerin versuchte dabei mehrmals sich unter Eingabe verschiedener Passwörter einzuloggen. Dies war im Ergebnis jedoch erfolglos und sie wurde gesperrt. Erst durch die am 8. September 2025 erfolgte Passwortrücksetzung mittels RSa-Brief vermochte es die Beschwerdeführerin sich, wenngleich auch verspätet, in ihr ID-Austria Konto einzuloggen und damit erstmals die Strafverfügung abzurufen.

Die Beschwerdeführerin hat sich grundsätzlich freiwillig entschieden, an einem elektronischen Zustelldienst teilzunehmen. Damit geht einerseits auch die dauernde Obliegenheit einher, zu kontrollieren, ob bei ihrer elektronischen Adressen Verständigungen iSd ZustG eingegangen sind, wenn sie nachteilige Rechtsfolgen vermeiden will (vgl. *Sander* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht[3] (2023) § 35 ZustG Rz 17). Die Beschwerdeführerin hat andererseits auch stets dafür zu sorgen, über einen ständigen Zugang zu ihrem elektronischen Postfach zu verfügen. Inwiefern in diesem Zusammenhang aber die mangelnde Zugriffsmöglichkeit auf die Strafverfügung, resultierend aus der Eingabe falscher Passwörter, ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verbunden mit lediglich einem minderen Grad des Versehens iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG darstellen soll, erschließt sich für das erkennende Gericht aus nachstehenden Erwägungen nicht, sodass die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfahrensgegenständlich nicht vorliegen.

Gerade das im Begriff der „Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn die Partei an der Versäumung der Prozesshandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38 mwN).

Das richtige Passwort für den Zugang zu ihrem ID-Austria-Konto und damit einhergehend zu ihrem elektronischen Postfach falsch einzugeben, sei es, weil das richtige Passwort vergessen wurde oder dagegen lediglich falsch eingetippt wurde, übersteigt jedoch den vom Gesetzgeber vorgesehenen „minderen Grad des Versehens", mithin also die leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB. Ein Passwort

für den Zugang zu einem elektronischen Postfach mehrmals falsch einzugeben oder gar zu vergessen respektive – dem vorgeschaltet – keine Sorge zu tragen, dass ein Zugang zum eigenen elektronischen Postfach zu jeder Zeit möglich ist, impliziert geradezu eine auffallend sorglose Handlung im Sinne obiger Erwägungen. Die Beschwerdeführerin hat damit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt jedenfalls außer Acht gelassen. Dies gerade auch deswegen, weil die Beschwerdeführerin selbst angegeben hat, vormals bereits Schriftstücke über diese Art der Zustellung erhalten zu haben, dies in der Vergangenheit also bereits offenkundig funktioniert bzw. eine solche Zustellung kein Novum für die Beschwerdeführerin dargestellt hat, und diese trotzdem nicht in der Lage war, das richtige Passwort einzugeben. Überdies lässt auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mehrere ihr bekannte Passwörter versucht hat, den Schluss zu, dass sie sich generell selbst hinsichtlich des richtigen Passwortes nicht sicher war.

Selbst wenn man die mangelnde Zugriffsmöglichkeit auf die Strafverfügung, resultierend aus der Eingabe falscher Passwörter, als ein unabwendbares Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG qualifizieren würde, wäre damit für die Beschwerdeführerin nichts gewonnen. Im Hinblick auf die soeben angeführten Erwägungen zum Verschulden der Beschwerdeführerin hat diese die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen und sind in einem solchen Fall die gesetzmäßigen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung aufgrund der einen minderen Grad des Versehens übersteigenden Schuld der Beschwerdeführerin an der Fristversäumnis nicht gegeben.

In Hinblick auf das Verschulden der Beschwerdeführerin an der Versäumung der Rechtsmittelfrist wird außerdem auch ins Treffen zu führen sein, dass es der Beschwerdeführerin aus der elektronischen Verständigung auch erkennbar war, dass ein Schriftstück des Bürgermeisters der Stadt Linz auf sie wartet. Es wäre folglich – beginnend mit der ersten elektronischen Verständigung am 20. August 2025 – ausreichend Zeit gewesen, zumindest bei der belangten Behörde anzurufen, um sich über dieses Schriftstück zu erkundigen, um auf diesem Wege nachteilige Rechtsfolgen hintanzuhalten. Dies ist aber nicht geschehen *(*Aussage der Beschwerdeführerin, Verhandlungsprotokoll Seite 4): *„Nein, auf diese Idee bin ich nicht gekommen.*"

Ferner wird diesbezüglich zu konstatieren sein, dass – wie auch immer geartete – Hinweise, dass es zu technischen Problemen gekommen wäre, die eine Nutzung der ID-Austria respektive des elektronischen Postfaches über längere Zeit verhindert hätten, im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind und im Übrigen auch nicht behauptet wurden. Wie schon in den Materialien ausgeführt, könnte „im Extremfall – etwa [einem] länger dauernde[n] Ausfall des Kommunikationssystems des Zustelldienstes – […] ein Zurückgreifen auf die

Möglichkeit der Wiedereinsetzung denkbar" sein (ErläutRV BlgNr 252 22. GP 18). Dies ist hier aber nicht der Fall, ist die Versäumung der Frist durch Vergessen bzw. falsche Angabe des Passwortes doch ausschließlich der Sphäre der Beschwerdeführerin zuzurechnen und nicht eine Folge technischer Gebrechen seitens der ID-Austria.

Fallbezogen ist also die mangelnde Zugriffsmöglichkeit auf ihr ID-Austria Konto und folglich auch auf ihr elektronisches Postfach und die damit einhergehende Versäumung der Rechtsmittelfrist ausschließlich Resultat einer einen minderen Grad des Versehens übersteigenden Schuld der Beschwerdeführerin durch die fehlerhafte Passworteingabe und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG sind folglich nicht als erfüllt anzusehen.

IV.3. Mithin war spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und damit der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiedereinsetzung. Insbesondere auch die Frage, ob ein Verwaltungsgericht fallbezogen zu Recht das Vorliegen eines minderen Grades des Versehens in einem Verfahren betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint hat, stellt regelmäßig keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG dar (vgl. VwGH 27.01.2026, Ra 2024/07/0176). Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas